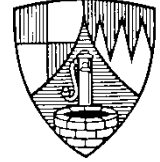


BEKANNTMACHUNG



des
Satzungsbeschlusses für den

Bebauungsplan „Haslachtal Osthang“ der Gemeinde Gerbrunn

Die Gemeinde Gerbrunn hat mit Beschluss vom 1. August 2022 den Bebauungsplan „Haslachtal Osthang“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Haslachtal Osthang“ der Gemeinde Gerbrunn in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, Umweltbericht, artenschutzrechtlichem Beitrag und Plananlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Gerbrunn / Abt. Bauwesen, Rathausplatz 3, 97218 Gerbrunn, Zimmer 1.09 (1. Stock) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag 8:00 - 12:00 u. 14:00 - 15:30 Uhr, Mittwoch 7:30 - 12:00 Uhr, Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die vg. Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://gerbrunn.de/wirtschaft-und-standort/wohnungsbau-ortsentwicklung/bebauungsplaene/> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gerbrunn, 17. August 2022
Gemeinde Gerbrunn

zum Aushang am: 17. August 2022

gez.

abgenommen am:

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister

Gerbrunn, den
Gemeinde Gerbrunn